jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/18 8Ob2075/96x, 6Ob2352/96t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1996

Norm

HGB §392 Abs2
KO §44

Rechtssatz

Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft sowie aus den damit zusammenhängenden Hilfsgeschäften und Nebengeschäften wie Verzollung gelten, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kommissionärs kann der Kommitent die Forderung gemäß § 44 KO aussondern. Hier: Vom Spediteur überzahlte Abgabenschuld, der diesbezüglich für einen anderen als indirekter Stellvertreter tätig wurde, die an den Spediteur rücküberwiesen wurde, der in Konkurs ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2075/96x
  Entscheidungstext OGH 18.04.1996 8 Ob 2075/96x
  Veröff: SZ 69/93
- 6 Ob 2352/96t
  Entscheidungstext OGH 10.04.1997 6 Ob 2352/96t
  Veröff: SZ 70/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097113

Dokumentnummer

JJR_19960418_OGH0002_0080OB02075_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at